

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kapilendo AG

„Lending AGB“

A. Allgemeines

1. Die Kapilendo AG, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 364 2857 0, Telefax: +49 (0)30 364 2857 98, E-Mail: info@kapilendo.de (im Folgenden „**Kapilendo**“), vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Jens Siebert, mit gleicher Anschrift, betreibt auf der Internetpräsenz www.kapilendo.de eine Crowdlending-Plattform (im Folgenden „**Plattform**“), auf der Kapilendo kleine und mittelständische Unternehmen, welche ihren Finanzierungsbedarf in Form von Krediten decken möchten, mit Anlegern zusammenbringt, die nach Anlagemöglichkeiten suchen.
2. Die auf der Plattform angebotenen Kreditprojekte sind in zwei verschiedene Investmentsparten eingeteilt. Zum einen werden auf dem Kreditmarktplatz klassische Unternehmenskredite (im Folgenden „**Crowdlending**“) zur Investition angeboten. In dieser Investmentsparte kann der Anleger klassische Darlehensforderungen gegen Unternehmen (im Folgenden „**Unternehmen**“) ohne Erfolgsbeteiligung erwerben (im Folgenden „**Crowdlending Projekte**“). Zum anderen werden auf dem Kreditmarktplatz Nachrangdarlehen (im Folgenden „**Crowdinvesting**“) zur Investition angeboten. In dieser Investmentsparte kann der Anleger dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen mit oder ohne eine partielle Beteiligung am Erfolg des Unternehmens gewähren (im Folgenden „**Crowdinvesting Projekte**“).

B. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für das vorliegende Online-Angebot und die damit verbundenen Leistungen der Kapilendo AG, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 3642 857 0, Telefax: +49 (0)30 3642 857 98, E-Mail: info@kapilendo.de (nachfolgend "Kapilendo" genannt).

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Lending AGB**“) finden Anwendung, soweit sich Unternehmen und Anleger an Crowdlending Projekten oder Crowdinvesting Projekten über die Plattform beteiligen.
2. Ergänzend zu den Lending AGB gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform (im Folgenden „**Plattform Nutzungsbedingungen**“). Die Plattform Nutzungsbedingungen sind [hier](#) abrufbar.
3. Sofern sich Unternehmen und Anleger an auf der Plattform angebotenen Crowdlending Projekten beteiligen, findet der nachstehende Abschnitt C. (Besondere Bestimmungen für Crowdlending) Anwendung. Sofern sich Unternehmen und Anleger an auf der Plattform angebotenen Crowdinvesting Projekten beteiligen, findet der nachstehende Abschnitt D. (Besondere Bestimmungen für Crowdinvesting) Anwendung. Der nachstehende

4. Abschnitt E. enthält allgemeine Bestimmungen, die ungeachtet dessen Anwendung finden, ob es sich bei dem Projekt um ein Crowdlending Projekt oder um ein Crowdfunding Projekt handelt.

C. Besondere Bestimmungen für Crowdlending

1. Funktionsweise des Kreditmarktplatzes

- 1.1. Um eine Finanzierung in Anspruch nehmen zu können, müssen kreditsuchende Unternehmen zunächst einen unverbindlichen Kreditantrag über die Plattform stellen. Hierfür wählen sie die gewünschte Kreditsumme und die Kreditlaufzeit über einen Kreditrechner selbst aus. Kapilendo führt anschließend eine Bonitätsprüfung des Unternehmens durch und schlägt auf Basis des Ergebnisses den Zinssatz für einen zwischen der Fidor Bank AG (im Folgenden „**Partnerbank**“) und dem Unternehmen abzuschließenden Kreditvertrag (im Folgenden „**Unternehmenskreditvertrag**“) vor. Die Partnerbank entscheidet eigenverantwortlich über den Abschluss eines Kreditvertrages. Kapilendo wird im Rahmen des Kreditprüfungsprozess für die Partnerbank unterstützend tätig, gewährt selbst aber keine Kredite.
- 1.2. Schließen die Partnerbank und das kreditsuchende Unternehmen einen Kreditvertrag ab, so steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gesamtkreditbetrag durch Zahlungen von Investoren auf einem zu diesem Zweck bei der Partnerbank eingerichteten Konto (im Folgenden „**Funding Konto**“) eingeht. Vereinbaren die Partnerbank und Kapilendo Funding GmbH, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin (im Folgenden „**Kapilendo Funding**“) anschließend hinsichtlich der Rückzahlungs- und Zinsforderung aus dem aufschiebend bedingten Kreditvertrag (im Folgenden „**Zukünftige Forderung**“) den Verkauf und die Abtretung an Kapilendo Funding, so steht dieser Kauf- und Abtretungsvertrag unter der gleichen aufschiebenden Bedingung. Über den Abschluss eines solchen Forderungskauf- und Abtretungsvertrages entscheiden die Parteien nach jeweils eigenem freiem Ermessen und für jeden Fall separat.
- 1.3. Mit Abschluss eines aufschiebend bedingten Kreditvertrages zwischen der Partnerbank und dem kreditsuchenden Unternehmen sowie dem Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und Kapilendo Funding wird das Kreditprojekt auf der Plattform freigeschaltet. Anleger können sich nun binnen eines bestimmten Zeitraums (im Folgenden „**Finanzierungsphase**“) durch Finanzierungszusagen an dem Projekt beteiligen. Hierzu schließt der Anleger einen Teilforderungskauf- und Abtretungsvertrag (Vertragsbezeichnung „Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung“, im Folgenden „**Anlegervertrag**“) mit Kapilendo Funding als Forderungsverkäufer und Kapilendo ab. Im Anlegervertrag wird die Zukünftige Forderung anteilig in Höhe seiner jeweiligen Beteiligung an dem Projekt verkauft und abgetreten. Der Verkauf und die Abtretung stehen unter den auflösenden Bedingungen, dass (i) die kumulierten Anlagebeträge von allen bis zum Ende der Finanzierungsphase abgeschlossen Anlegerverträgen für das Kreditprojekt den Gesamtkreditbetrag nicht erreichen (oder der Gesamtkreditbetrag wird nach Ende der Finanzierungsphase durch den Widerruf eines Anlegervertrags nachträglich unterschritten ohne Ausgleich durch einen anderweitigen Anleger binnen 5 Werktagen) oder dass (ii) die aufgrund der Anlegerverträge für das Kreditprojekt zu zahlenden Kaufpreise nicht spätestens bis zum Ende der Finanzierungsphase zuzüglich einer 16-tägigen Abrechnungsphase auf das Funding Konto eingezahlt werden.

Wird der Kreditbetrag innerhalb der Finanzierungsphase vollständig durch Finanzierungszusagen der Anleger gedeckt und sind die darauf geleisteten Einzahlungen auf dem Funding Konto eingegangen, so gilt das Crowdlending Projekt als vollständig finanziert; die Finanzierungsphase ist damit beendet. Vollständig finanzierte Crowdlending Projekte gehen in eine 16-tägige Abrechnungsphase über. Kommt es in dieser Phase zum Widerruf durch einen oder mehrere Anleger, so kann der dadurch ungedeckte Anteil des Kreditbetrages durch eine oder mehrere neue Finanzierungszusagen gedeckt werden. Auch in diesem Fall ist das Crowdlending Projekt erfolgreich und geht in die Auszahlungsphase über.

- 1.4. Tritt eine der auflösenden Bedingungen ein, werden bereits gezahlte Beträge der Anleger kostenlos an diese zurückgezahlt. Geldbeträge auf dem Funding Konto werden nicht verzinst.
- 1.5. Kommt das Crowdlending Projekt zustande, werden Tilgungs- und Zinszahlungen des Unternehmens an die Partnerbank gezahlt und von dieser an die Anleger anteilig in Höhe ihrer jeweiligen vertragsgemäßen Beteiligung am Crowdlending Projekt ausgezahlt.

2. Bonitätsprüfung

Bei der Bonitätsprüfung bedient sich Kapilendo im Rahmen der Datenschutzerklärung zusätzlich der Dienstleistungen externer Dritter (z.B. Creditreform Berlin Wolfram KG, Creditreform Rating AG, KFM Deutsche Mittelstands AG, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG) und leitet die zu diesem Zwecke erhobenen Daten an diese weiter. Kapilendo prüft für jedes antragstellende Unternehmen, ob die Voraussetzungen der Partnerbank zur Kreditvergabe erfüllt sind und ermittelt einen spezifischen Wahrscheinlichkeitswert für die Rückführung des Kredites durch das Unternehmen. Nach Abschluss der Bonitätsprüfung übermittelt Kapilendo das Ergebnis der Prüfung an die Partnerbank.

3. Zustandekommen von Anlegerverträgen

Anlegerverträge zwischen dem Anleger, Kapilendo Funding und Kapilendo kommen wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt durch Anklicken des Buttons „Gebot abgeben“ auf der Plattform, einen Teil der Kreditforderung in der von ihm zuvor individuell festgelegten Höhe eines bestimmten Crowdlending Projektes erwerben zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Anlegervertrages.
- Der Anleger erhält sodann via E-Mail eine pdf-Datei mit dem Anlegervertrag. Sofern der Anleger Verbraucher ist, sind dem Anlegervertrag die in Anlage 1 enthaltenen Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB beigefügt. Dies stellt ein Angebot durch Kapilendo Funding und Kapilendo auf Abschluss des Anlegervertrages dar. Mit der E-Mail bekommt der Anleger zudem (soweit gesetzlich vorgeschrieben) das Vermögensanlagen-Informationsblatt über die zu tätige Anlage, die vorliegenden Lending AGB samt Anhängen (Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 1 und 2 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang 3) sowie die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen zugesandt.
- Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Anleger die Annahme des Angebotes erklären, indem er auf der Plattform (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese

Bestätigung wird nur abgefragt, soweit das Gebot den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigt und soweit es sich bei dem Anleger nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG handelt) und (iii) das Textfeld „Gebot kostenpflichtig absenden“ anklickt. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

4. Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages mit Kapilendo

- 4.1. Zugleich mit Abschluss des Anlegervertrages wird auch die Geltung der vorliegenden Lending AGB und der Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden Lending AGB zwischen dem Anleger und Kapilendo vereinbart. Auf die Geltung der Lending AGB sowie auf die Begründung des Finanzanlagenvermittlungsvertrages zwischen Kapilendo und Anleger wird dieser bei Abschluss des Anlegervertrages gesondert hingewiesen.
- 4.2. Kapilendo schließt ferner mit dem Unternehmen einen Kreditvermittlungsvertrag, der unter Einbeziehung dieser Lending AGB im Wege der individuellen Kommunikation per E-Mail zustande kommt.

5. Gegenstand des Finanzanlagenvermittlungsvertrages

- 5.1. Aufgrund des gemäß vorstehender Ziffer 4 abgeschlossenen Vermittlungsvertrages vermittelt Kapilendo unter Einschaltung der Kapilendo Funding über die Plattform (Teil-) Kreditforderungen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren (im Folgenden „**Vermögensanlage**“) zwischen Unternehmen und Anlegern.
- 5.2. Emittent im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage ist dabei allein das jeweilige Unternehmen und nicht Kapilendo.
- 5.3. Kapilendo übernimmt die Rolle der Anbieterin der Vermögensanlage im Sinne des VermAnlG, wobei Kapilendo weder Beratungsleistungen gegenüber dem Unternehmen noch gegenüber dem Anleger schuldet. Kapilendo gibt keine Empfehlung ab, Anlegerverträge abzuschließen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Anlegervertrages für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.
- 5.4. Von Anlegern werden für die von Kapilendo aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.
- 5.5. Die vom Unternehmen für die von Kapilendo aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen zu entrichtenden Kosten/Gebühren werden mit dem jeweiligen Unternehmen individuell vereinbart. Die konkrete Höhe der von dem Unternehmen zu entrichtenden Kosten/Gebühren wird vor Abschluss des Anlegervertrages und des Vermittlungsvertrages in dem Vermögensanlagen- Informationsblatt offengelegt.
- 5.6. Mit Ausnahme der gemäß vorstehender Ziffer 5.5 mit dem Unternehmen vereinbarten Vergütung erlangt Kapilendo zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegern und / oder Unternehmen.
- 5.7. Kapilendo übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Anlegervertrag Aufgaben der Forderungsverwaltung sowie die Funktion des gemeinsamen Vertreters

aller Anleger bei der Durchführung von Abstimmungen über Änderungen der Vermögensanlage und bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

D. Besondere Bestimmungen für Crowdfunding

1. Funktionsweise des Kreditmarkplatzes

- 1.1. Bei Crowdfunding Projekten haben Anleger innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums die Möglichkeit, in das Unternehmen zu investieren (im Folgenden auch „**Kampagnenzeitraum**“). Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen eines Kreditprojektes (im Folgenden auch „**Kampagne**“) vorgestellt und hat einen individuell festgelegten Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Anleger im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (im Folgenden „**Investitions-Schwelle**“) sowie einen individuell festgelegten Höchstbetrag (im Folgenden „**Investitions-Limit**“). Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der vorgestellten Investmentmöglichkeit ist, dass im Rahmen der jeweiligen Kampagne die Investitions-Schwelle erreicht wird.
- 1.2. Im Rahmen des Crowdfundings bei Kapilendo gewähren die Anleger dem Unternehmen nachrangige Darlehen. Bei den Darlehen handelt es sich um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Anleger an dem Unternehmen. Bei partiarischen Nachrangdarlehen (mit zusätzlichem Erfolgszins) steht den Anlegern ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens zu. Bei Nachrangdarlehen (ohne zusätzlichem Erfolgszins) sind seitens des Unternehmens (i) ab dem Tag des Beginns der festen Laufzeit des Darlehens oder (ii) nach Ablauf von 6, 12, 18 oder 24 Monaten (ausgehend vom Tag des Beginns der festen Laufzeit des Darlehens) annuitätische, vierteljährliche Tilgungszahlungen zu leisten. Bei Nachrangdarlehen und bei partiarischen Nachrangdarlehen steht den Anlegern eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrages zwischen Unternehmen und Anleger (im Folgenden „Darlehensvertrag“) zu.

Hinweis: Anleger, die nicht Unternehmen sind, sind zur Investition über Crowdfunding bei Kapilendo nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

2. Zustandekommen von Darlehensverträgen

Darlehensverträge zwischen dem Anleger und dem Unternehmen kommen wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt durch Anklicken des Buttons „Investieren“ auf der Website, in der von ihm zuvor individuell festgelegten Höhe in Form eines nachrangigen Darlehens in das Unternehmen investieren zu wollen. Hierdurch fordert der Anleger das Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Darlehensvertrags (invitatio ad offerendum) auf.
- Das Unternehmen übersendet sodann via E-Mail über Kapilendo eine pdf-Datei mit dem Darlehensvertrag an den Anleger. Sofern der Anleger Verbraucher ist, sind dem Darlehensvertrag die in Anlage 1 enthaltenen Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB beigelegt. Diese E-Mail stellt ein Angebot durch das Unternehmen auf Abschluss des Darlehensvertrags dar. Mit der E-Mail bekommt der Anleger zudem (soweit gesetzlich vorgeschrieben) das Vermögensanlagen- Informationsblatt über die zu tätige Anlage, die vorliegenden Lending AGB samt Anhängen (Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 1 und 2 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang

3) sowie die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen zugesandt.

- Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Anleger die Annahme des Angebotes erklären, indem er auf der Plattform (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird nur abgefragt, soweit das Gebot den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigt und soweit es sich bei dem Anleger nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG handelt) und (iii) das Textfeld „Jetzt kostenpflichtig investieren“ anklickt. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

3. Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages mit Kapilendo

- 3.1. Zugleich mit Abschluss des Darlehensvertrages wird auch die Geltung der vorliegenden Lending AGB und der Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden Lending AGB zwischen dem Anleger und Kapilendo vereinbart.
- 3.2. Kapilendo schließt ferner mit dem Unternehmen einen Nachrangdarlehensvermittlungsvertrag („Service Agreement zur Nachrangdarlehensvermittlung“), der unter Einbeziehung dieser Lending AGB im Wege der individuellen Kommunikation per E-Mail zustande kommt.

4. Gegenstand des Finanzanlagenvermittlungsvertrages

- 4.1. Aufgrund des gemäß Ziffer 3 abgeschlossenen Vermittlungsvertrages vermittelt Kapilendo über die Plattform die Darlehensverträge über Nachrangdarlehen (im Folgenden „**Vermögensanlage**“) zwischen Unternehmen und Anlegern. Das jeweilige Unternehmen ist sowohl Emittent als auch alleiniger Anbieter im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage.
- 4.2. Kapilendo ist weder Anbieter noch Emittent der jeweiligen Vermögensanlage noch schuldet Kapilendo Beratungsleistungen gegenüber dem Unternehmen oder Anlegern. Kapilendo gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.
- 4.3. Von Anlegern werden für die von Kapilendo aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.
- 4.4. Die vom Unternehmen für die von Kapilendo aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen zu entrichtenden Kosten/Gebühren werden mit dem jeweiligen Unternehmen individuell vereinbart. Die konkrete Höhe der von dem Unternehmen zu entrichtenden Kosten/Gebühren wird vor Abschluss des Darlehensvertrags und des Vermittlungsvertrages in dem Vermögensanlagen- Informationsblatt offengelegt.
- 4.5. Mit Ausnahme der gemäß vorstehenden Ziffer 4.4 mit dem Unternehmen vereinbarten Vergütung erlangt Kapilendo zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegern und / oder Unternehmen.

- 4.6. Kapilendo übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Darlehensvertrag Aufgaben der Forderungsverwaltung sowie die Funktion des gemeinsamen Vertreters aller Anleger bei der Durchführung von Abstimmungen über Änderungen der Darlehensforderung und bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

E. Allgemeine Bestimmungen

1. Zusicherungen des Anlegers und des Unternehmens

1.1. Zusicherungen des Anlegers

Für den Fall, dass die Investitionssumme des Anlegers bezogen auf alle von einem bestimmten Unternehmen emittierten Vermögensanlagen über EUR 1.000,00 liegt, wird der Anleger, der eine natürliche Person oder Personengesellschaft (ausgenommen GmbH & Co. KG) ist, gegenüber Kapilendo und dem jeweiligen Unternehmen durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung zusichern, dass

- der Anleger über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens EUR 100.000,00 Euro verfügt; oder
- der gebotene Darlehensbetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nicht übersteigt.

Anleger, die nicht Unternehmen sind, sichern darüber hinaus bei Abschluss der Investition zu, dass ihre Investition nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

1.2. Zusicherungen des Unternehmens

Vor der Freischaltung eines Kreditprojektes, dessen Gesamtfinanzierungsvolumen EUR 100.000,00 übersteigt, wird das Unternehmen durch gesondert abzugebende Erklärung gegenüber Kapilendo und den Anlegern jeweils zusichern, dass

- der Verkaufspreis der - in einem Zeitraum von 12 Monaten (rückwirkend ab dem Tag der Unterzeichnung seitens des Unternehmens) - von dem Unternehmen insgesamt (d.h. inbegriffen der über die Plattform) platzierten – noch nicht vollständig getilgten - Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 VermAnlG einen Gesamtbetrag von EUR 6 Mio. nicht übersteigt; und
- gegenwärtig und künftig keine von dem Unternehmen emittierten Vermögensanlagen öffentlich angeboten werden, die noch nicht vollständig getilgt sind und eines der folgenden Kriterien erfüllen: Stückelung kleiner / gleich 20 Anteile und / oder Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile an Vermögensanlagen kleiner / gleich EUR 100.000,00 und / oder Preis jedes angebotenen Anteils beträgt mindestens EUR 200.000,00 je Anleger.

2. Sonstige Pflichten des Anlegers

Der Anleger hat spätestens 5 Bankarbeitstage nach Abschluss der Investition die Zahlung des Forderungskaufpreises bzw. Darlehensbetrages vorzunehmen. Der Anleger hat spätestens 10 Bankarbeitstage nach Abschluss der Investition die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen der Kapilendo AG erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung vorzunehmen. Bei nicht fristgerechter Zahlung und/oder Durchführung der vorbenannten geldwäscherechtlichen Identifizierung seitens des Anlegers ist Kapilendo AG bzw. das Unternehmen zum Rücktritt von diesem Vertrag durch Mitteilung seitens der Kapilendo AG per E-Mail an den Anleger berechtigt. Im Falle des Rücktritts wird ein etwaiger bereits eingezahlter Forderungskaufpreis bzw. Darlehensbetrag binnen 10 Bankarbeitstagen ab Erklärung des Rücktritts an den Anleger zurückgezahlt.

3. Sonstige Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen ist gegenüber Kapilendo jeweils auf eigene Kosten verpflichtet,

- beim Auftreten von Unrichtigkeiten oder Veränderungen der im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen, das Unternehmen betreffenden Angaben während der Finanzierungsphase unverzüglich eine entsprechende Mitteilung gegenüber Kapilendo zu machen, so dass Kapilendo die betroffenen Angaben bei Bedarf aktualisieren und, wenn und soweit sie unrichtig sind, eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblattes (unter Nennung des Datums der letzten Aktualisierung sowie der Zahl der seit der erstmaliger Erstellung übernommenen Aktualisierungen) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen kann;
- eine (ggf. aktualisierte) Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblattes mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Unternehmens ohne Zugriffsbeschränkungen für jedermann zugänglich zu machen und dort solange verfügbar zu halten bis sämtliche Darlehensbeträge der betreffenden Kampagne vollständig zurückgezahlt sind;
- einem Anleger oder an der Investition Interessierten auf dessen Anfordern den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht in Textform zu übermitteln;
- die Vorschriften über die Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten in § 23 VermAnlG (mit Ausnahme von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VermAnlG), über den Inhalt von Jahresabschlüssen, in § 24 Abs. 1 bis 4 VermAnlG und über die Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist in § 26 VermAnlG zu beachten. Zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen sollte das Unternehmen ggf. einen Wirtschaftsprüfer konsultieren;
- bei allen Werbemaßnahmen für die Vermögensanlage außerhalb der Plattform die jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten;
- Bei partiarischen Nachrangdarlehen (mit zusätzlichem Erfolgszins) gilt: Die Vergütung, die das Unternehmen für das jeweils gewährte Darlehen an die Anleger bezahlt, unterfällt dem Begriff „Zinsen“ i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG und damit auch der Kapitalertragsteuer. Das Unternehmen ist verpflichtet, bei Auszahlung der Vergütung Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt des Unternehmens abzuführen. Hierbei sind auch die individuellen Kirchensteuerabzugsmerkmale (KISTAM) des jeweiligen Anlegers im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldungen zu berücksichtigen. Kapilendo beauftragt einen Steuerberater, der für das Unternehmen zum Fälligkeitszeitpunkt die Kapitalertragsteueranmeldungen auf

elektronischem Weg erstellt, an die Finanzverwaltung übermittelt und die Erstellung und den Versand der Steuerbescheinigungen vornimmt. Das Unternehmen akzeptiert aus verwaltungstechnischen Gründen und wegen des damit zusammenhängenden Massenverfahrens diese Vorgehensweise und liefert die für die Erledigung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen bzw. Angaben. Das Unternehmen hat mit dem beauftragten Steuerberater bereitwillig zu kooperieren. Der beauftragte Steuerberater hat die Interessen des Unternehmens und der Anleger unter Beachtung seiner berufsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten zu vertreten. Im Übrigen gilt für die Beteiligten das Steuergeheimnis. Steuerrelevante Daten des Anlegers, die für die Abwicklung des Darlehensverhältnisses relevant sind, sind nur mit dessen Zustimmung zu verwenden bzw. an den von Kapilendo beauftragten Steuerberater weiterzugeben.

- Bei klassischen Unternehmenskrediten, bei welchen (Teil-)Kreditforderungen als Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG vermittelt werden, liegt das Abführen der Kapitalertragssteuer bei der jeweiligen Partnerbank als Kreditgeber. Die Partnerbank wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt.
- Bei Nachrangdarlehen (ohne zusätzlichen Erfolgszins) gilt: Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit dem Darlehen unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die das Darlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Von den Zinsen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit dem Darlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen.

4. Haftung

- 4.1. Eine Haftung von Kapilendo für Schäden des Unternehmens und / oder Anlegers ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kapilendo oder seiner jeweiligen Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet Kapilendo für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden.
- 4.2. Das Unternehmen bzw. der Anleger hat Kapilendo alle Schäden zu ersetzen, die Kapilendo aus der Verletzung der jeweiligen gesetzlichen oder nach diesen Lending AGB bestehenden Verpflichtungen bzw. falschen Zusicherungen entstehen und Kapilendo von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und / oder Strafen

freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kapilendo oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

5. Änderungen der Lending AGB

- 5.1. Kapilendo behält sich vor, diese Lending AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der Lending AGB sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (im Folgenden einheitlich „**Änderungen**“) werden den Anlegern und Unternehmen spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt.
- 5.2. Die Zustimmung eines Anlegers bzw. Unternehmens zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der jeweilige Anleger bzw. Unternehmen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an Kapilendo unter der im Impressum angegebenen Adresse) oder per E-Mail (an service@kapilendo.de) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird Kapilendo bei Übermittlung der Änderungen besonders hinweisen.
- 5.3. Wenn der Anleger bzw. das Unternehmen den Änderungen widerspricht, ist Kapilendo berechtigt den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem Anleger bzw. dem Unternehmen mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

6. Kündigung

- 6.1. Die Vermittlungsverträge gemäß den vorliegenden Lending AGB haben keine Mindestlaufzeit, sondern sind unbefristet.
- 6.2. Sowohl Kapilendo als auch der Anleger / das Unternehmen sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

7. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Fernabsatzverträge und Widerrufsbelehrung

- 7.1. Sofern sich ein Anleger, der Verbraucher ist, an über die Plattform angebotenen Crowdlending Projekten beteiligt, gelten für ihn die Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 1 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang 3.
- 7.2. Sofern sich ein Anleger, der Verbraucher ist, an über die Website angebotenen Crowdfunding Projekten beteiligt, gelten für ihn die Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 2 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang 3.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollte eine Bestimmung der Lending AGB unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.
- 8.2. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Vorbehaltlich anderer Angaben Kapilendos gegenüber Unternehmen / Anlegern im Einzelfall, stehen andere Sprachen als Vertrags- oder Kommunikationssprache nicht zur Verfügung.

- 8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Nutzer (soweit dieser Verbraucher ist) einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.
- 8.4. Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ausschließlich das Gericht am Sitz von Kapilendo zuständig, sofern der Anleger / das Unternehmen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen (Wohn-)Sitz nach Geltung dieser Nutzungsbedingungen in das Nicht-EU-Ausland verlegt hat.
- 8.5. Sofern es sich bei Unternehmen / Anleger um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, wird § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB abbedungen.

Anhang 1 - Informationen für Fernabsatzverträge betreffend Crowdlending

Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag für Crowdlending Projekte

Soweit es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, ist der Finanzanlagenvermittlungsvertrag ein Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB. In Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 246b EGBGB werden für diesen Fall die folgenden Auskünfte erteilt:

1. Allgemeine Informationen

(a) Firma, ladungsfähige Anschrift und Firmenbucheintragung (insbes. Registernummer) des Unternehmers

Kapilendo AG, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 364 2857 0, Telefax: +49 (0)30 364 2857 98, E-Mail: info@kapilendo.de.

(b) Gesetzliche Vertreter des Unternehmers

Kapilendo wird vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Jens Siebert, unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

(c) Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

Kapilendo ist Finanzanlagenvermittlerin nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO und vermittelt über die von ihr betriebene Internet-Dienstleistungsplattform www.kapilendo.de (Teil-) Kreditforderungen sowie Nachrangdarlehensforderungen zwischen interessierten Anlegern, die jeweils Verbraucher oder Unternehmer sein können und den Emittenten der vorgenannten Vermögensanlagen.

(d) Für die Zulassung des Unternehmers zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 34c und § 34f GewO ist das Bezirksamt Berlin-Charlottenburg, Fachbereich Wirtschaft, John-F. Kennedy Platz, 10820 Berlin

2. Informationen zum Vermittlungsvertrag

(a) Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und Hinweis auf spezifische Risiken

Die von Kapilendo angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Forderungen aus Unternehmenskreditverträgen an Anleger. Bei den Forderungen handelt es sich um Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG. Die Vermittlung geschieht ausschließlich über den online Kreditmarktplatz auf der Internetseite www.kapilendo.de. Kapilendo ist Anbieterin der Vermögensanlagen, das jeweilige Unternehmen ist Emittentin. Kapilendo berät nicht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensleistungen und spricht in diesem Zusammenhang auch keine Empfehlungen aus. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Forderungskaufvertrages für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

Die (Teil-) Kreditforderungen, auf welche sich die Finanzanlagenvermittlung bezieht, sind mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB für den Forderungskaufvertrag und im jeweiligen Vermögensanlagen-Informationsblatt erläutert.

Kapilendo übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Vertrag über die Vermögensanlage Aufgaben der Forderungsverwaltung sowie die Funktion des gemeinsamen Vertreters aller Anleger bei der Durchführung von Abstimmungen über Änderungen der Vermögensanlage und bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

(b) Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag mit Kapilendo kommt gemäß den Bestimmungen in vorstehender Ziffer C.4 dieser Lending AGB zustande.

(c) Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrages entstehen für den Anleger keine Kosten (vgl. Ziffer C.5.4 dieser Lending AGB).

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Darlehensforderungen unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden derzeit mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich.

Bei den vermittelten (Teil-)Kreditforderungen als Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG liegt das Abführen der Kapitalertragsteuer bei der Partnerbank als Kreditgeber. Die Partnerbank wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt. Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

(d) Mindestlaufzeit

Der Vermittlungsvertrag hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

(e) Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sowohl Kapilendo als auch Anleger und Unternehmen sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer E.6 dieser Lending AGB).

(f) Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

(g) Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Vermittlungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

(h) Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

3. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Kapilendo behält sich Änderungen gemäß den Regelungen in Ziffer E.5 dieser Lending AGB vor.

4. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit Kapilendo abgeschlossen hat.

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers aus dem Vermittlungsvertrag.

Anhang 2 - Informationen für Fernabsatzverträge betreffend Crowdfunding

Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Finanzanlagen-Vermittlungsvertrag für Crowdfunding Projekte

Soweit es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, ist der Finanzanlagenvermittlungsvertrag ein Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB. In Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 246b EGBGB werden für diesen Fall die folgenden Auskünfte erteilt:

1. Allgemeine Informationen

(a) Firma, ladungsfähige Anschrift und Firmenbucheintragung (insbes. Registernummer) des Unternehmers

Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Registergericht Berlin Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 3642 857 0, Telefax: + 49 (0)30 3642 857 98, E-Mail: info@kapilendo.de.

(b) Gesetzliche Vertreter des Unternehmers

Kapilendo wird vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Jens Siebert, sämtlich unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

(c) Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

Kapilendo ist Finanzanlagenvermittlerin nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO und vermittelt über die von ihr betriebene Internet-Dienstleistungsplattform www.kapilendo.de (Teil-) Kreditforderungen sowie Nachrangdarlehensforderungen zwischen interessierten Anlegern, die jeweils Verbraucher oder Unternehmer sein können und den Emittenten der vorgenannten Vermögensanlagen.

(d) Für die Zulassung des Unternehmers zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 34c und § 34f GewO ist das Bezirksamt Berlin-Charlottenburg, Fachbereich Wirtschaft, John-F. Kennedy Platz, 10820 Berlin.

2. Informationen zum Vermittlungsvertrag

(a) Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und Hinweis auf spezifische Risiken

Die von Kapilendo angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Finanzanlagen in Form von partiarischen qualifiziert nachrangigen Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VermAnlG und qualifiziert nachrangigen Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden „Nachrangdarlehen“), die zwischen Anlegern als Darlehensgebern und dem Unternehmen als Darlehensnehmer geschlossen werden. Die Vermittlung geschieht ausschließlich über den online Kreditmarktplatz auf der Internetseite www.kapilendo.de. Kapilendo ist weder Emittent noch Anbieter von Nachrangdarlehen noch erbringt Kapilendo Beratungsleistungen oder erteilt Empfehlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangdarlehen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

Die Nachrangdarlehen, auf welche sich die Finanzanlagenvermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den jeweiligen dem Anleger zur Verfügung stehenden Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Darlehensvertrag und im jeweiligen Vermögensanlagen-Informationsblatt beschrieben.

Kapilendo übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Nachrangdarlehensvertrag Aufgaben der Forderungsverwaltung sowie die Funktion des gemeinsamen Vertreters aller Anleger bei der Durchführung von Abstimmungen über Änderungen der Darlehensforderung und bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

(b) Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag kommt gemäß den Bestimmungen in vorstehender Ziffer D.3 dieser Lending AGB zustande.

(c) Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrags entstehen für den Anleger keine Kosten (vgl. Ziffer D.4.3 dieser Lending AGB).

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den partiarischen Nachrangdarlehen unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden derzeit mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich.

Nach derzeit geltendem Recht behält das Unternehmen bei Nachrangdarlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (qualifizierte Nachrangdarlehen ohne zusätzlichen Erfolgszins) keine Kapitalertragsteuer ein und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus der Darlehensforderung in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Bei partiarischen qualifiziert nachrangigen Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VermAnlG (mit zusätzlichem Erfolgszins) liegt das Abführen der Kapitalertragssteuer bei dem Unternehmen als Darlehensnehmer. Das Unternehmen wird die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Crowd-Investor übermittelt.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

(d) Mindestlaufzeit

Der Vermittlungsvertrag hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

(e) Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sowohl Kapilendo als auch Anleger und Unternehmen sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer E.6 dieser Lending AGB).

(f) Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

(g) Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Vermittlungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

(h) Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

3. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Kapilendo behält sich Änderungen gemäß den Regelungen in Ziffer E.5 dieser Lending AGB vor.

4. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an "Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt" zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit Kapilendo abgeschlossen hat.

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers aus dem Vermittlungsvertrag.

Anhang 3 - Widerrufsbelehrung betreffend Finanzanlagenvermittlungsvertrag

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, E-Mail: anleger@kapilendo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Anlegervertrages, wenn der Anlegervertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, Fax: +493036428598, E-Mail: anleger@kapilendo.de

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung